

Spaziergänge, sodann Auf- und Abspringen und Laufen an denen Taluds oder Wäldungen vor dem Schnecken-Theater- und andern Bergen, hiermit allen und jeden ohne Unterschied, untersagt wird. Es sollen aber keine gemeine Jungen oder ander lieberliches Gesindel und Bettler passiren, sondern zurückgewiesen werden, auch im Fall, daß deren darin angetroffen würden, die Pfortner einer für alle, und alle für einen zu stehen schuldig seyn.

3) Soll niemand, Hohe und Niedere ohne Unterschied, wer sich der Promenade in der Allee bedienen wil, es seye zu Wagen, zu Ros oder zu Fuß, Hunde, weder groß noch klein, mit sich nehmen, oder Blasröhre bey sich führen, welches ein vor allemahl ernstlich untersagt wird, auch in denen größten und offenen Alleen bleiben, insonderheit so lange die Heegezeit währet, nemlich vom 1ten März bis Ende August; die durch vorgezogene Seile verbottene Alleen und Nebengänge nicht betreten, damit an denen Hecken und Plantagen kein Schaden geschehe, fürnemlich auch Unsere Heege und Kleine-Wilddahn nicht verstöret noch verwüstet werde, widrigenfalls der oder diejenige, so diesem Unserm Gebot zuwider handeln, zu gewärtigen haben, daß ihnen die Hunde von denen hierzu bestellten Aufsichtern todtgeschossen, und die Uebertreter, so sich an schadhafte und verbottene Orten antreffen lassen, nach Befinden gepändet, und zur Strafe gezoget werden sollen.

Und nachdem Wir höchst mißfällig vernommen, daß dem ohngeachtet, in mehrgesagtem Unserm Auegarten, an denen Phasanen, Feldhünern, Wilden-Enten und Vögel-Nestern, auch Hecken und Lustbergen viel Schaden und Unfug verübt werde; So verordnen Wir hiermit

4) Daß denen gemeinen Soldaten und geringen Bürgerleuten die Promenade andern nicht als in der mittlern Allee, und um das Bassin auch Boulingrin herum gestattet, auf dem Boulingrin selbst, und sonstigen Rasenplätzen aber, auch zwischen denen Hecken niemand betreten lassen soll, widrigenfalls der- oder diejenige, so diesem Unserm Gebott zuwider handeln, zu gewärtigen haben, daß sie zur Strafe gezoget werden sollen: und zwar haben Wir solche Strafen für Verbrecher von gewisser Condition auf Zehen Rthlr., für Soldaten mit Arrest und Krummschließen, und für gemeine Bürger und andere geringe Leute auf Gefängniß-Strafe zu bestimmen und festzusetzen gnädigst gut gefunden. Wornach sich jedermannlich zu achten und für Strafe zu hüten hat, gestalten Unsern Gärtnern, Phasanmeister, Heege-Förstern, Aufschreibern und Pfortnern mittelst diesem zugleich nachdrücklichst eingeschärft wird, auf die Verbrechere genaueste Acht zu halten, und die Betretende bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer zur allerbaldigen Bestrafung, oder weitem Verfügung ohnverzüglich anzuzeigen. Cassel den 5. May 1780.

Friedrich L. z. Hessen.

Vt. v. Wakenitz.

Verpacht : Sachen.

1) Nachdem auf die hiesige Ober-Mühle in dem am 27ten m. pr. gestandenen Licitationstermin abermalen kein annehmlisches Gebot geschehen, so soll solche nochmalen auf Erleihe oder Temporäl-Pachtung ausgedotten werden; dieselbe bestehet in 2 Mahlgängen, und gehret dazu 1) das Bohnhaus; 2) $\frac{3}{4}$ Acl. 8 Rut. Garten auf der Aue; 3) $\frac{7}{8}$ Acl. 6 Rut. Baumgarten; 4) $\frac{1}{2}$ Acl. 8 Rut. Wiese der Grasort; 5) $1\frac{1}{2}$ Acl. 2 Rut. Erbwiese bey dem feinem Stege; 6) $\frac{1}{2}$ Acl. 2 Rut. Kottland am Malzberge; 7) $1\frac{1}{2}$ Acl. 5 Rut. Erbwiese im Dörnbad, und 8) $\frac{1}{2}$ Acl. 5 R. Erbwiese an der Kirsche. Wer also Belieben trägt dieses alles zu kaufen, oder zu pachten, der wolle sich in termino Donnerstag den 22. Junius a. c. bey Amte allhier des Vormittags 10 Uhr melden, sein Gebot thun, und darauf alsdann das weitere erwarten. Spangenberg den 20. May 1780.

Israel. Sohn. J. Brückmann.

2) Nachdem die räumlichen Boden in hiesigem Zuchthaus in Pacht vacant worden und andern wärts von neuem verpachtet werden sollen; so können sich diejenigen, so darzu Lust haben, bey dem Zuchthaus Inspector Capitain Berner melden und das weitere erfahren. Cassel den 1ten May 1780.

Auf Befehl Fürstl. Zuchthaus-Direction.